

Landgericht Passau

Az.: 1 HK O 14/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Passau Stadtgalerie, vertreten durch d. Geschäftsführer, Grünaustraße 2, 94032 Passau
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung u. a.

erlässt das Landgericht Passau - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Handelsrichterin und die Handelsrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung einer Preisauszeichnung für Elektroartikel, bei der ein Gesamtpreis inkl. „Startklar-Service“, der Preis des „Startklar-Service“ alleine, nicht aber der Preis des Elektroartikels ohne „Startklar-Service“ angegeben wird. Ferner strebt der Kläger Ersatz für Aufwendungen für eine diesbezügliche Abmahnung an.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 30 verbraucherpolitische Verbände sind Mitglied. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem er u.a. Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften, insbesondere das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften durch geeignete Maßnahmen kollektiven Rechtsschutzes unterbindet, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national als auch international. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt einen Elektronik-Fachmarkt.

Am 26. August 2024 bot die Beklagte in ihrem Markt mehrere Produkte, unter anderem eine Spielekonsole „PS5 Digital Edition Slim“ und eine „Spielekonsole Nintendo Switch (OLED-Modell)“, jeweils inklusive „Startklar Service“ zum Kauf an. Auf den dazugehörigen Preisschildern wurde jeweils in großer und fettgedruckter Schrift ein Gesamtpreis ausgewiesen. Der „Startklar Service“ Service wurde in kleiner Schrift mit einem Preis von 19,90 € angegeben. Auf den Preisschildern heißt es ferner in kleiner Schrift: „Achten Sie auf den Startklar Aufkleber am Produkt“. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die Geräte auch ohne diesen Service gekauft werden könnten sowie auf den Gerätepreis ohne diesen Service erfolgte auf den Preisschildern nicht. Hinsichtlich der genauen Gestaltung der Preisschilder wird auf die Anlagen K1, K3 und K4 Bezug genommen.

Mit Abmahnschreiben vom 30.10.2024 forderte der Kläger die Beklagte auf, eine diesbezügliche Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen abzugeben unter Fristsetzung bis spätestens zum 13. November 2024. Hierfür fielen Kosten in Höhe von 260,00 € an. Die Beklagte gab die geforderte Erklärung nicht ab.

Der Kläger ist der Auffassung, das Verhalten der Beklagten verstoße gegen die §§ 3, 3a UWG, 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 19 UKlaG i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 2, S. 1 Nr. 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) sowie gegen § 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 UWG. Dadurch, dass die Beklagte dem Verbraucher den Einzelpreis für die elektronischen Geräte vorenthalte und lediglich den Gesamtpreis inklusive „Startklar Service“ angebe, liege ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 PAngV vor. Bei den vorliegenden Kopplungsangeboten sei nicht lediglich der Gesamtpreis anzugeben. Auch eine Angabe der Einzelpreise, die den Gesamtpreis bilden, habe zwingend zu erfolgen. Darüber hinaus liege auch ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG vor. Der über dem groß angegebenen Preis zu findende Einzelpreis für den „Startklar Service“ in Höhe von 19,90 € falle dem Durchschnittsverbraucher nicht ohne weiteres auf, sondern erst bei näherem Hinsehen. Selbst wenn der Verbraucher näher hinsehe, rechne er nicht damit, dass der ins Auge springende Preis nicht der Produktpreis ist. Insbesondere aber ergebe sich die Irreführung daraus, dass die Preisschilder nicht darauf hinweisen, dass der „Startklar Service“ optional ist. Auch weil die Preisangabe ohne den optionalen Service fehlt, gehe der Durchschnittsverbraucher davon aus, dass er den groß angegebenen Preis zu bezahlen hat, um den Artikel käuflich erwerben zu können. Die Preisschilder suggerierten dem Durchschnittsverbraucher in diesem Zusammenhang jedenfalls, der „Startklar Service“ sei nicht optional, sondern zwingend zu dem käuflichen Erwerb abzuschließen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, es künftighin zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Elektroartikel mit einem Preisschild zu versehen, auf dem in großer und fettgedruckter Schrift ein Gesamtpreis inkl. Startklar Service ausgewiesen wird, darüber deutlich kleiner Leistungen eines Startklar Service mit einem Preis von 19,90 € aufgeführt werden und kein Preis des Produktes ohne den Startklar Service angegeben wird, wenn dies geschieht wie in der Anlage K 1 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Erstattung der Aufwendungen (§13 Abs. 3 UWG) in Höhe von netto 242,99 € zzgl. 7 % MwSt. 17,01 €, mithin 260,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie meint, ein Verkäufer, der Waren und/oder Dienstleistungen zu einem Paket zusammenfasst und diese dementsprechend zu einem Gesamtpreis anbietet, sei bei der Bewerbung seines Kombinationsangebotes nach geltendem Wettbewerbs- und Preisangabenrecht weder dazu verpflichtet, auf die alternative Einzelverfügbarkeit der Paketbestandteile hinzuweisen noch auf deren Einzelpreis. Die gegenteilige Meinung des Klägers stehe in einem eindeutigen Widerspruch zur Rechtslage und zur ständigen Rechtsprechung des BGHs zu den Informations- und Preisangabenpflichten bei Koppelungsangeboten. Danach müsse der Werbende sein (Kopplungs-)Angebot hinsichtlich der Einzelkomponenten transparent gestalten und für das zu einem Paket zusammengefasste Angebot nach den einschlägigen Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) lediglich einen Gesamtpreis angeben. Über die transparente Angabe/Beschreibung der Einzelkomponenten hinaus treffe den Händler keine Pflicht, auch den Verkaufspreis für das alternative Einzelangebot der jeweiligen Komponenten anzugeben bzw. umfassend über alle Preisbestandteile aufzuklären. Bei Kombinationsangeboten sei weder die alternative Einzelverkäuflichkeit der Ware eine zwingende oder wesentliche Information, die der Verkäufer aus wettbewerbsrechtlichen Gründen anzugeben verpflichtet sei, noch verlange die Preisangabenverordnung (PAngV), den Gesamtpreis in seine Einzelbestandteile aufzusplitten.

Hinsichtlich des Parteivortrags im Übrigen wird auf die Schriftsätze samt Anlagen verwiesen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Das Landgericht ist sachlich zuständig. Zwar stützt der Kläger den geltend gemachten Unter-

lassungsanspruch auch auf § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG, worüber nach § 6 Abs. 1 UKlaG an sich ausschließlich das Oberlandesgericht zu befinden hätte. Allerdings macht der Kläger auch einen Anspruch aus § 8 UWG geltend, leitet er doch seine Klagebefugnis unter anderem aus § 8 Abs. 3 UWG her; die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt insoweit aus § 14 Abs. 1 UWG. In derartigen Fällen ist die Anwendung von § 35 ZPO geboten, sodass dem Kläger ein Wahlrecht zusteht (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 6 Rn. 6 unter Verweis auf Büscher WRP 2024, 1 (9)). Das Gericht kann über die Ansprüche aus dem UWG und dem UKlaG dann einheitlich entscheiden (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander aaO).

b) Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Passau ergibt sich aus § 14 Abs. 2 UWG.

c) Die Kammer für Handelssachen ist für die Entscheidung über den Rechtsstreits funktionell zuständig. Zwar hat die Beklagte den Antrag auf Verweisung an die Kammer für Handelssachen erst nach Ablauf der (verlängerten) Klageerwiderungsfrist und damit unter Missachtung von § 101 Abs. 1 Satz 2 GVG gestellt, sodass die Verweisung zu Unrecht erfolgt ist, gleichwohl ist sie mangels Willkür nach § 102 Satz 2 GVG bindend.

2. Die Klage ist indes unbegründet.

Weder aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG noch aus § 8 Abs. 1 UWG steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

a) Ein Unterlassungsanspruch folgt hier nicht aus § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 19 UKlaG i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 der Preisangabenverordnung (PAngV). Die Preisangaben entsprechen hier der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit. Sie sind leicht erkennbar, deutlich lesbar und gut wahrnehmbar. Insbesondere ergibt sich aus den genannten Vorschriften auch in Verbindung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht die Pflicht, bei Kopplungsangeboten die Preise der einzelnen Komponenten anzugeben (vgl. BGH GRUR 2022, 241, 243 f. – Koppelungsangebot III; Götting/Meyer/Vormbrock GewRS-HdB/Marx, 2. Aufl., § 35 Rn. 41 f.; Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 7. Aufl., UWG § 5 Rn. 460; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 39. Aufl., UWG § 3 Rn. 8.21, § 5 Rn. 3.66 und 3.72; Büscher/Büscher, 2. Aufl., UWG § 5 Rn. 422).

Der allein maßgebliche Gesamtpreis nach § 3 Abs. 1 PAngV wird durch die streitgegenständlichen Preisauszeichnungen hinreichend deutlich hervorgehoben. Es wird durch die Angaben auf dem Preisschild einem durchschnittlichen Verbraucher auch ohne weiteres klar, dass er hier die

Spielkonsole samt dem „Startklar Service“ zu dem ausgezeichneten Gesamtpreis erwirbt, heißt es doch in der Überschrift „Inklusive Startklar Service“ und unter der Preisangabe „Gesamtpreis inkl. Startklar“. Eine wie auch immer geartete Verbrauchertäuschung oder Intransparenz ist hier nicht gegeben.

b) Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt hier auch nicht aus § 8 Abs. 1, 3 3a, 5 Abs. 1, 2 Nr. 2, 5a Abs. 1 UWG. Die vom Kläger angegriffenen Angebote enthalten weder unwahre noch sonst zur Täuschung geeignete Angaben und sind somit nicht irreführend; sie sind auch nicht aus sonstigen Gründen unlauter, insbesondere entsprechen sie in jeder Hinsicht der unternehmerischen Sorgfalt.

Eine Irreführung des Kunden dadurch, dass kein (ausdrücklicher) Hinweis darauf erteilt wird, dass die Spielekonsolen auch ohne den „Startklar Service“ erworben werden könnten und wie hoch der Preis hierfür wäre, liegt nicht vor. Der Verkäufer einer Ware ist allgemein nicht gehalten, Kunden auf die Möglichkeit des Erwerbs anderer Produkte hinzuweisen; ebenso wenig muss er bei gekoppelten Angeboten auf die ggf. vorhandene Möglichkeit des Erwerbs einzelner Komponenten aufmerksam machen. Insbesondere ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht aus § 5a UWG, denn § 5a UWG bezieht sich immer nur auf die Informationen zu einem konkret angebotenen Produkt. Im Übrigen wird durch die Angabe „Achten Sie auf den Startklar-Aufkleber am Produkt“ ohnehin hinreichend deutlich, dass die Elektronikartikel entweder mit „Startklar Service“ (dann mit Aufkleber zu dem angegebenen Gesamtpreis) oder ohne „Startklar Service“ (dann ohne Aufkleber) erworben werden können.

c) Soweit das Landgericht Kiel eine abweichende Auffassung vertreten mag, folgt die Kammer dem aus den genannten Gründen nicht.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Der Streitwertbeschluss hat seine Grundlage in § 51 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichterin

Handelsrichterin

Verkündet am 30.04.2026

gez.
, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 04.05.2026

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle